



Eurospots

Schlaglichter aus dem Herzen Europas



AUS DEM INHALT

Ausgabe September 2019

- **Neue Kommissionspräsidentin**
- **Europäischer Zahlungsmarkt**
- **Erhalt der Kunstrasenplätze**
- **EU-Hilfe für Landwirte**

Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt die erste Eurospotausgabe der neuen Wahlperiode. Nach der Wahl vom 26. Mai hat sich das Europäische Parlament am 2. Juli neu konstituiert. Dazwischen hatte die EVP-Fraktion im Juni ihren bisherigen Vorsitzenden Manfred Weber wiedergewählt und ihm ein 10 köpfiges Fraktionspräsidium an die Seite gestellt. Nachdem im EP aufgrund des Verhaltens der Fraktionen links der EVP eine Wahl von Manfred Weber verhindert wurde, obwohl diese selbst keine Mehrheit für den Kandidaten Timmermans hatten, nutzten die Regierungschefs im Europäischen Rat die Chance, anstelle eines Spitzenkandidaten Ursula von der Leyen vorzuschlagen. Auch diese aus meiner Sicht zweitbeste Option habe ich aus Überzeugung gewählt. Nach 52 Jahren erstmals jemand aus Deutschland, noch dazu Frau und erfahrenes CDU-Mitglied.

Inzwischen hat Ursula von der Leyen die 26 weiteren Mitglieder der Kommission ausgewählt. 8 bisherige sind wieder dabei und 18 neue. Alle müssen sich einer 3-stündigen Anhörung stellen.

Zur unendlichen Brexit-Geschichte sage ich hier jetzt nichts. Alles bleibt möglich, von einem Austritt ohne Deal bis zum Verbleib in der EU ist derzeit alles möglich. Das Urteil über die handelnden Personen haben sicher viele schon gefällt.

Ihr

Michael Gahler

Ursula von der Leyen wird neue Kommissionspräsidentin



Die Wahl von Ursula von der Leyen als Kommissionspräsidentin am 16. Juli stärkt den europäischen Kurs der CDU Deutschlands. Jeder weiß, dass die CDU / CSU-Abgeordneten lieber Manfred Weber gesehen hätten, der sich den Bürgern zur Wahl gestellt hatte. Ein klares Signal an den Europäischen Rat hat die linke Hälfte des Hauses aber verhindert, obwohl sie selbst keine eigene Mehrheit für ihren Spitzenkandidaten Timmermans hatten.

ren proeuropäischen Kompass, um die Zukunft der Europäischen Union geeint, demokratisch und sozial zu gestalten. Die EVP-Fraktion wird konstruktiv mit ihr zusammenarbeiten, um ein starkes Europa zu erhalten, das für Rechtsstaatlichkeit eintritt, unsere Grenzen sichert und realistisch

Vor der Wahl beeindruckte die Kandidatin mit einer starken Bewerbungsrede. Sie überzeugte mit einem klaren

mit dem Klimawandel umgeht.

Auch im außenpolitischen Bereich werden Kommission und Fraktion eng zusammenarbeiten. Nur zusammen werden wir als Europäer den autoritären Staaten die Stirn bieten können, denn gegenüber Russland und China sind wir nur gemeinsam stark. Unter der Führung von Frau von der Leyen wird die EU die regelbasierte multipolare Weltordnung und den freien internationalen Handel weiter verteidigen.



Schutz der legalen Beschäftigung europaweit sinnvoll regeln!

Arbeitnehmer und Unternehmer kritisieren in jüngerer Zeit berechtigterweise die Anwendung des sog.

A1-Formular, das bei Grenzüberschritten von Arbeitnehmer für den Sozialversicherungsnachweis eingesetzt

wird.

Im Europäischen Parlament ist zunehmend der Ein-

druck entstanden, dass das berechnete Anliegen der Vermeidung von Schwarzarbeit inzwischen primär dazu dient, grenzüberschreitende Tätigkeiten abzuschrecken, um den eigenen Arbeitsmarkt abzuschütten. Insbesondere Frankreich und Österreich tun sich hier negativ hervor. So kann es nicht bleiben. Das Europäische Parlament nimmt das Revisionsverfahren in dieser Legislaturperiode wieder in die Hand, wobei dieses Mal die Reform nicht zulasten Deutschlands ausgehen darf.

Vor der Europawahl gelang es der EVP-Fraktion, eine Revision der EU-Gesetzgebung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abzuwenden. Eine Mitte-Rechts-Mehrheit verhinderte, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zulasten Deutschlands neu zu regeln.

Seit dem 1. Mai 2010 hat der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer den zuständigen Versicherungsträger über jede Entsendung zu informieren. Damit soll legale Beschäftigung geschützt, Schwarzarbeit und gesetzwidriges Verhalten von Arbeitgebern bekämpft werden. Die Information muss mit der sog. A1-Bescheinigung erfolgen, was

ab dem 1. Januar 2019 in Deutschland elektronisch zu erfolgen hat. Laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann bei kurzfristigen/kurzzeitigen Dienstreisen von Beschäftigten von der vorherigen Beantragung einer A1-Bescheinigung abgesehen werden. Sollte es in einem konkreten Fall zu Nachfragen im besuchten Land kommen, besteht die Möglichkeit der nachträglichen Beantragung. Das gilt allerdings nicht für Frankreich und Österreich. Dort wurden die Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit verschärft. Das bedeutet, dass bei Einsätzen dort die Bescheinigung immer mitgeführt werden muss.

Am 18. April hat die EVP-Fraktion eine Abstimmung zur Revision der einschlägigen Verordnung gemeinsam mit den Liberalen und Konservativen abwenden können. Ausschlaggebend war nicht nur die A1-Bescheinigung. Sondern es ging vielmehr darum, eine gefährliche Neuordnung der Arbeitslosenversicherungen in Europa zu verhindern. Ursprünglich wurde die Revision der EU-Gesetzgebung von Paris mit dem Ziel eingebracht, sich der Verantwortung für ar-

beitslose Grenzgänger Frankreichs zu entledigen. Was die Kommission, was der Rat und auch was der sozialdemokratische Parlamentsberichterstatter wollten, das wäre für Deutschland teuer geworden. Es drohte, die deutschen Hartz-Reformen in Frage zu stellen.

Mit der verhinderten Abstimmung wurde auch die Reform der A1-Bescheinigung gekippt. Allerdings war die vom Berichterstatter anberaumte Lösung im Rat bereits durchgefallen. Die EVP-Fraktion ist der Meinung, dass die vom Berichterstatter vorgeschlagene Lösung mit Vorabnotifizierung und Ausnahme für Dienstreisen nicht die richtige Kombination gewesen wäre. Der große Nachteil der vorgeschlagenen Lösung war eine verpflichtende Abmeldung beim zuständigen Träger im Heimatland bei jeder Entsendung.

In der neuen Legislaturperiode muss das Parlament die nationalen Alleingänge Frankreichs und Österreichs aufgreifen, um eine arbeitnehmerfreundliche Lösung in allen Staaten sicherzustellen. Gleichzeitig wird daran festgehalten, eine gefährliche Neuordnung der Arbeitslosenversicherungen in Europa zu verhindern.

Europäischer Zahlungsverkehrsmarkt – mehr Sicherheit und Wettbewerb bei Zahlungsdienstleistungen

Die überarbeitete Zahlungsdienstleistungsrichtlinie macht den Zahlungsverkehr fit für das 21. Jahrhundert. Dies gelingt dadurch, indem sie den europäischen Zahlungsverkehrsmarkt harmonisiert, den Wettbewerb für Zahlungsdienstleistungen erhöht, den Verbraucherschutz stärkt und klare Vorgaben in einem bislang unregulierten Markt schafft. Am 14. September 2019 treten die letzten Elemente der Zahlungsdienstleistungsrichtlinie (PSD2) in Kraft.

Wesentliche Änderung für Privatverbraucher ist, dass die Sicherheit im Online-Zahlungsverkehr durch eine sogenannte starke Kundenauthentifizierung erhöht wird. So reicht es beispielsweise nicht mehr nur Konto- und Kartenummer anzugeben, um eine Zahlung zu bestätigen. Unterschieden wird zwischen drei verschiedenen Möglichkeiten der Authentifizierung. Zum einen kann man sich über den Besitz (z.B. einer Kontokarte) identifizieren, indem man etwa eine Kartenummer eingibt. Zum anderen definiert die neue Richtlinie dies über das Wissen von z.B. einem Passwort. Als drittes

wird die Inhärenz als Legitimationsnachweis angeführt. Hiermit wird ein individuelles Merkmal, wie etwa ein Fingerabdruck, ein Retina-Scan oder ein Stimmenabgleich beschrieben. War es bisher ausreichend lediglich eines dieser drei Instrumente zur Zahlungsverifizierung zu verwenden, müssen es nach der neuen Richtlinie mindestens zwei sein. Dies erhöht die Sicherheit im Zahlungsverkehr signifikant.

Dritte Zahlungsdienstleister gibt es schon lange und viele Kunden nutzen diese Dienstleistungen, weil sie im Onlinehandel eine bequeme Zahlungsweise ermöglichen oder den Überblick über Bewegungen auf verschiedenen Konten ermöglichen. Bisher war der Bereich vollkommen unreguliert und auch das Verhältnis von Dritten Zahlungsdienstleistern und kontoführenden Banken war lange ungeklärt, was häufig zu Problemen führte. Mit der PSD2 ist nun klar geregelt, dass die kontoführende Bank einem dritten Zahlungsdienstleister den Zugang zum Zahlungskonto ermöglichen muss, wenn der Kunde dies verlangt. Dabei wurden auch

klare datenschutzrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Frage gemacht, auf welche Informationen ein dritter Zahlungsdienstleister beim Kontozugriff Zugriff hat – nämlich nur auf diejenigen Informationen, die zum Anbieten der Dienstleistung unbedingt notwendig sind. Zugang zum Zahlungskonto hat nur der vom Verbraucher autorisierte Zahlungsdienstleister, nicht aber der Online-Händler.

Für den Kunden ergeben sich hierdurch zwei wesentliche Vorteile: Durch mehr Wettbewerb im Markt für Zahlungsdienstleistungen stehen dem Verbraucher neue Zahlungsoptionen und



-anbieter zur Verfügung. Erstmals gibt es dabei einen klaren gesetzlichen Rahmen mit hohen daten- und Verbraucherschutzrechtlichen Mindeststandards. Ein Dritter Zahlungsdienstleister kann nun nicht mehr sämtliche Informationen vom Zahlungskonto des Kunden auslesen.

Durch die Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung wird Betrug erschwert und Online-Zahlungen werden damit noch sicherer. Aufgrund der höheren Sicherheit verringert sich die maximale Haftungssumme für den Kunden, falls es doch einmal zu einem finanziellen Schaden kommen sollte. Bei der

ersten Zahlungsdienstleistungsrichtlinie lag diese noch bei 150,00 €, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Betrug vorlag. Im Zuge der PSD2 wurde diese maximale Haftungssumme auf 50,00 € reduziert. Für alle darüberhinausgehenden Beträge haftet der Zahlungsdienstleister.

Entwarnung: Kunstrasenplätze nicht durch EU bedroht

Vor der Sommerpause kritisierten Vertreter von Sportverbänden und Sportler das angebliche Ansinnen der Europäischen Kommission, Kunstrasenplätze in Europa zu verbieten. Richtig ist, dass derzeit die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) die Gesundheitsgefährdung von Kunststoffgranulat untersucht und eine Empfehlung zum Verbot erwägt. Im Europäischen Parlament breitet sich die Meinung aus, dass das von der ECHA geplante Verbot des bislang verwendeten Kunststoffgranulats nur mit langen Übergangsfristen durchgeführt wird. Beim Neubau sollte dann auf alternatives Material zurückgegriffen werden.

Die Kommission arbeitet nach eigenen Angaben auch nicht an einem Verbotsvor-

schlag, prüft aber im Rahmen ihrer Kunststoffstrategie, wie die Menge an umweltschädlichem Mikroplastik verringert werden kann. Und in diesem Zusammenhang führt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) derzeit u.a. eine öffentliche Konsultation durch.

In ihrer Pressemitteilung betont die Kommission, dass eine Beschränkung ein Verbot sein kann oder auch andere Vorgaben, um die umweltschädlichen Auswirkungen von Mikroplastik zu minimieren. Die Beschränkung kann auch Übergangsbestimmungen beinhalten, um sicherzustellen, dass betroffene Akteure genug Zeit haben, sich an neue Vorgaben anzupassen. Vorsorglich betont die Kommission zugleich, dass sie bei der Aus-

arbeitung eines Vorschlags sicherstellen wird, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen sowohl wirksam sind, um die Freisetzung von Mikroplastik zu verringern, als auch verhältnismäßig mit Blick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen.

Der Bundesrat hatte bereits am 15. März 2019 in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, dass die von der EU-Kommission im Rahmen der Europäischen Strategie für Kunststoffe angekündigten Maßnahmen zur Eindämmung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik von Deutschland unterstützt und dann umgehend umgesetzt werden.

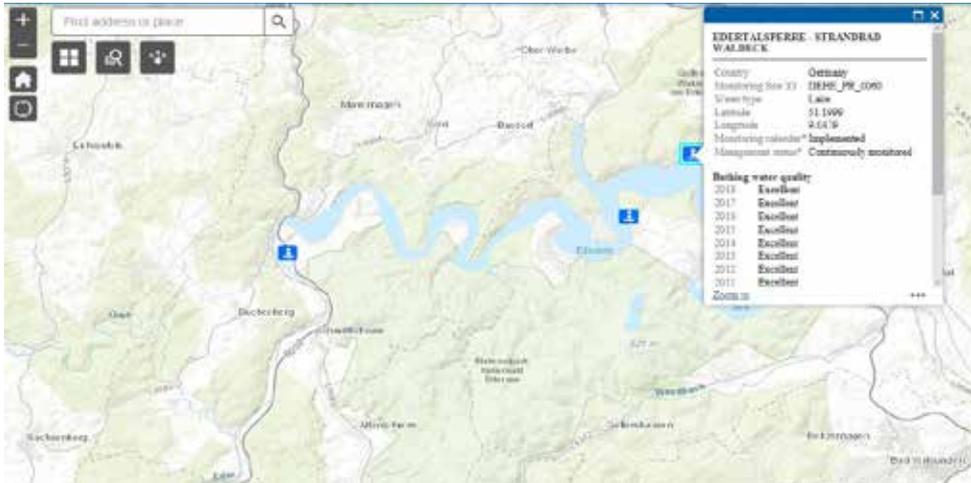
Das VG Stuttgart hat am 19.07.2019 (2 K 4023/19) einen Eilantrag gegen die

Genehmigung des Neubaus eines Kunstrasenspielfeldes abgelehnt. Denn ein konkreter Änderungsvorschlag der „REACH-Verordnung“ mit einem möglichen Verbot von Kunststoffgranulaten werde auf EU Ebene erst im

Frühjahr 2020 vorgelegt und eine anschließende Änderung voraussichtlich erst ab dem Jahr 2022 in Kraft treten. Es bestehe keinen Anspruch darauf, dass sich die Stadt, die die Baugenehmigung erteilt hatte, schon heute an

mögliches künftiges Recht halten müsse. Das bedeute allerdings auch, dass die Stadt das Risiko eingehe, im Falle eines Verbots nachträglich die Auflage zu erhalten, die bereits verbauten Materialien wieder auszubauen.

Europäischer Badegewässerbericht gibt deutschen Badegewässern gutes Zeugnis



Europäische Umweltagentur bezeichnet die Wasserqualität im Edersee als exzellent

Von den fast 2300 überwachten Badegewässern (Meer, See, Fluss) erfüllen 2123 (92,7%) die höchsten Anforderungen für ausgezeichnete Wasserqualität. Nur sechs Badestellen (0,3 %) werden als mangelhaft eingestuft. Das belegt der europäische Badegewässerbericht, in dem die Messwerte der gesamten Saison 2018 ausgewertet

worden sind. Die Ergebnisse jedes einzelnen getesteten Badegewässers können online in einer Interaktiven Karte nachgesehen werden. Die Qualitätsanforderungen für Badegewässer sind in der EU-Badegewässerrichtlinie festgelegt. Die örtlichen Behörden entnehmen während der gesamten Badesaison Wasserproben an amtlich

ausgewiesenen Badestellen. Die Proben werden auf zwei Arten von Bakterien untersucht, die auf eine Verunreinigung durch Abwässer oder tierische Exkremente schließen lassen.

WEB-TIPP
Interaktive Karte Deutschland:
land: <https://bit.ly/2nTrJon>

EU-Kommission legt Waldschutzkonzept vor

Das in einer Mitteilung der Kommission am 23. Juli 2019 vorgelegte Konzept soll den Weg für Maßnahmen ebnen, die von der neuen Kommission beschlossen werden. Fünf Prioritäten prägen das EU Konzept für Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder.

Mit dem Konzept soll die Gesundheit der bestehenden Wälder, insbesondere der Primärwälder, geschützt und verbessert und die Dichte, der von nachhaltigen Wäldern mit großer biologischer Vielfalt bewachsenen Flächen weltweit erheblich erhöht werden. Mit diesem Ziel hat die Kommission folgende fünf Prioritäten festgelegt:

- 1) Verringerungen des Flächen-Fußabdrucks der EU und Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten in der EU;
- 2) partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erzeugerländern zur Verringerung des Drucks auf die Wälder und zur Sicherung der Entwicklungszusammenarbeit der EU gegen Entwaldung;

- 3) Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um Entwaldung und Waldschädigung zu stoppen und die Wiederherstellung der Wälder zu fördern;
- 4) Neuausrichtung der Finanzierung zur Unterstützung nachhaltigerer Landnutzungspraktiken;
- 5) Förderung der Verfügbarkeit und Qualität von Informationen über Wälder und Rohstofflieferketten, Sicherung des Zugangs zu diesen Informationen sowie Unterstützung von Forschung und Innovation.

Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Eine verstärkte internationale Zusammenarbeit von Interessenträgern und Mitgliedstaaten,
- die Bereitstellung nachhaltiger Finanzmittel,
- eine bessere Nutzung von Flächen und Ressourcen,
- die Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen,
- ein Lieferkettenmanagement sowie

- eine gezielte Forschung und Datenerhebung.

Die Maßnahmen zur Verringerung des Konsums in der EU und zur Förderung der Verwendung von Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten werden im Rahmen der Einrichtung einer neuen Multi-Stakeholder-Plattform für Entwaldung, Waldschädigung und Walderneuerung untersucht, die ein breites Spektrum relevanter Interessenträger zusammenbringt.

Das ist eine Reaktion auf die nach wie vor weitreichende Zerstörung der Wälder der Welt: zwischen 1990 und 2016 ging eine Fläche von 1,3 Mio. km² verloren. Das entspricht rund 800 Fußballfeldern pro Stunde. Die Haupttriebfeder dieser Entwaldung ist die Nachfrage nach Lebens- und Futtermitteln, Biokraftstoffen, Holz und anderen Rohstoffen.



Dürre – EU-Hilfe für Landwirte

Die EU bietet zusätzliche Unterstützungen für Landwirte an, die unter der in Europa herrschenden Dürre leiden. Zusätzlich zu der Unterstützung, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zur Verfügung steht, wurden zwei Beschlüsse gefasst, um den Landwirten zu helfen:

- Die Landwirte können höhere Vorauszahlungen erhalten. Zur Verbesserung

ihrer Liquidität können sie ab Mitte Oktober bis zu 70% der Direktzahlungen und 85% der Zahlungen für die ländliche Entwicklung in Anspruch nehmen.

- Außerdem werden Ausnahmen von bestimmten Anforderungen im Bereich der „Ökologisierung“ gestattet. Diese betreffen die Anbaudiversifizierung und die Vorschriften für die ökologischen

Vorrangflächen auf brachliegendem Land.

Andere Ausnahmen von den Ökologisierungsanforderungen könnten ebenfalls ins Auge gefasst werden, damit die Landwirte mehr Flexibilität bei der Erzeugung von Futtermitteln erhalten. Die Kommission beobachtet und analysiert ständig die Auswirkungen der Dürre, um aktuelle Informationen über deren Folgen für die Landwirte zu verfügen.

Europäische Woche der Regionen und Städte – Termin: 27.9.2017

IMPRESSUM



Michael Gahler
Europäisches Parlament
ASP 15 E 262
B-1047 Brüssel
Tel +32-2-2845977
Fax +32-2-2849977
michael.gahler@
europarl.europa.eu
www.michael-gahler.eu
 michael.gahler.77

Anmeldungen zur Teilnahme an der Europäischen Woche der Regionen und Städte sind bis zum 27. September 2019 möglich. Die Europäische Woche (ehemals Open Days) findet vom 07. bis 10. Oktober 2019 in Brüssel statt. Die Veranstaltungssprache ist Englisch. Die Veranstaltung umfasst 100 Arbeitssitzungen, Ausstellungen und

Vernetzungsaktivitäten, zu denen etwa 6.000 Teilnehmer sowie Redner und Journalisten erwartet werden.

WEB-TIPP

Programme:
<https://bit.ly/2JaKZGp>
Anmeldung:
<https://bit.ly/32W38ma>

Europabüro
Wasserweg 2
64521 Groß-Gerau
Tel.: 06152 - 932 594

Bildnachweis:
Europäisches Parlament,
Europäische Kommission